



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Dritter Abschnitt. Luftstreitkräfte (Art. 198-202)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

genannten Regierungen, welche die zu benutzende Wellenlänge bestimmen werden.

Während der gleichen Frist darf Deutschland keine drahtlosen Großstationen in seinem eigenen Gebiet oder in dem von Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei bauen.

Dritter Abschnitt. Luftstreitkräfte.

Artikel 198.

Die bewaffnete Macht Deutschlands darf keine Land- oder Marine-Luftstreitkräfte umfassen.

Deutschland darf während einer nicht über den 1. Oktober 1919 hinausgehenden Frist eine Höchstzahl von einhundert Seeflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die ausschließlich zum Suchen von Unterseeminen verwendet werden und mit der hierzu nötigen Ausrüstung versehen sein dürfen, aber keinesfalls mit Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art.

Außer den in den obigen Seeflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf je ein Reservemotor für jedes dieser Fahrzeuge vorhanden sein.

Kein Lenkluftschiff darf unterhalten werden.

Artikel 199.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist das Personal der Luftstreitkräfte, das jetzt in den Listen der deutschen Land- und Seestreitkräfte aufgeführt ist, zu demobilisieren. Bis zum 1. Oktober 1919 jedoch darf Deutschland eine Gesamtzahl von eintausend Mann einschließlich Offiziere für die gesamten Stäbe und das fliegende und nichtfliegende Personal aller Formationen und Einrichtungen behalten und unterhalten.

Artikel 200.

Bis zur vollständigen Räumung deutschen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Truppen haben die Luftstreitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland das Recht des Überfliegens, der Durchfahrt und des Landens.

Artikel 201.

Während sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen, Teilen von Luftfahrzeugen, Motoren für Luftfahrzeuge und Teilen von Motoren für Luftfahrzeuge im ganzen deutschen Gebiet verboten.

Artikel 202.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages muß alles Material der Land- und See-Luftstreitkräfte mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 des Artikels 198 erwähnten Flugzeuge den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte ausgeliefert werden.

Die Ablieferung muß an den Orten erfolgen, welche die genannten Regierungen bestimmen werden; sie muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt sein.

Zu diesem Material gehören insbesondere alle folgenden Gegenstände, die für kriegerische Zwecke im Gebrauch sind, waren oder bestimmt sind:

Vollständige Flugzeuge oder Seeflugzeuge, einschließlich derjenigen, welche gebaut, repariert oder montiert werden;

Luftschiffe, die flugfertig, in Bau, in Reparatur oder in der Montage sind;

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoffgas;

Luftschiffhallen und Schuppen für jede Art von Luftfahrzeugen.

Bis zu ihrer Ablieferung sind die Luftschiffe auf Kosten Deutschlands mit Wasserstoff gefüllt zu halten. Die Anlagen für die Herstellung von Wasserstoffgas, ebenso wie die Luftschiffhallen können nach Bestimmung der genannten Mächte bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Luftschiffe Deutschland belassen werden.

Motoren für Luftfahrzeuge;

Gondeln, [im englischen Urtext: Zellen (Ballonette und Tragflächen)];

Bewaffnungen (Geschütze, Maschinengewehre, leichte Maschinengewehre, Bombenabwurfapparate, Torpedoabwurfapparate, Zeitbestimmungsapparate, Zielapparate);

Munition (Patronen, Granaten, Bomben, geladen oder ungeladen, Sprengstoffe oder Material zu ihrer Herstellung zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

drahtlose Apparate, photographische oder kinematographische Apparate, Instrumente zum Gebrauch auf Luftfahrzeugen;

Teile irgendwelcher Gegenstände der vorstehenden Rubriken.

Das oben erwähnte Material darf nicht ohne besondere Genehmigung der genannten Regierungen von Ort und Stelle entfernt werden.